

Anlage 1

ABNAHMEBEFUND

Heizungsanlagen für feste Brennstoffe

(§§ 22 und 32 Oö. LuftREnTG)

Verfügungsberechtigte Person		Aufstellungsort (nur auszufüllen, wenn nicht ident mit Adresse der verfügungsberechtigten Person)	
Vorname		Bezeichnung	
Zuname			
Straße/Nr.		Straße/Nr.	
Ort/PLZ		Ort/PLZ	

1. ANLAGENBESCHREIBUNG

Ausführende Firma/Firmen der Heizungsanlage (Firmenbuchnummer bzw. UID-Nummer):

.....

Bewilligungsbescheid für die Heizungsanlage (wenn zutreffend):

Behörde: Geschäftszahl:

Brennstoffart

biogen:						
Scheitholz	Pellets	Hackgut	Rinde	Stroh	andere	
<input type="checkbox"/>					
fossil:						
Braunkohle	Steinkohle	Braunkohlen- briketts	Steinkohlen- briketts	Koks	Torf	andere
<input type="checkbox"/>					

Brennstofflagerung

Lagerungsort			
Art der Lagerung:		lose <input type="checkbox"/>	in einem Behälter <input type="checkbox"/>
Behälter (wenn zutreffend):	Anzahl/Fabrikat/Type/ Baujahr:	Baustoff:	max. Gesamt- lagermenge
		Kunststoffgewebe <input type="checkbox"/>	
		Sonstiges <input type="checkbox"/>	
Automatische Brennstoffförderung (wenn zutreffend):	Fabrikat/Type/ Baujahr:		

Feuerstätte:

Aufstellungsort:			
Scheitholzkessel <input type="checkbox"/>	Pelletkessel <input type="checkbox"/>	Hackgutkessel <input type="checkbox"/>	
Holzvergaserkessel <input type="checkbox"/>	Kohlekessel <input type="checkbox"/>	sonstiger Kessel <input type="checkbox"/>
Einzelfeuerstätte <input type="checkbox"/>	Zentralheizungsanlage <input type="checkbox"/>		
Händisch beschickt <input type="checkbox"/>	Automatisch beschickt <input type="checkbox"/>		
Heizwertgerät <input type="checkbox"/>	Brennwertgerät <input type="checkbox"/>		
Fabrikat/Type/Baujahr:		Nennwärmeleistung:	Aufstellungs- jahr:

Brenner:

Fabrikat/Type/Baujahr:	Nennwärme- leistung:	Brennstoff- wärmeleistung:	Aufstellungs- jahr:

2. PRÜFUNG DER SICHERHEITSTECHNISCHEN EINRICHTUNGEN

	In Ordnung	Nicht in Ordnung	Anmerkung/Mängel
Brenner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kessel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Brennstoffzuführung (wenn zutreffend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Brennstofflagerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heizungskreislauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufstellungsraum/Heizraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Feuerstätte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. PRÜFUNG DER VERBRENNUNGSGASWERTE ¹

	1. Messung	2. Messung	3. Messung	Mittelwert	Soll
Verbrennungsgastemperatur (°C)					
Verbrennungslufttemperatur (°C)					
Sauerstoff (%)					
Kohlendioxid (%)					
Kohlenmonoxid (mg/m ³) ²					
NO _x als NO ₂ (mg/m ³) ^{2,3}					
SO ₂ (mg/m ³) ^{2,3}					
OGC (mg/m ³) ^{2,3}					
Staub (mg/m ³) ^{2,3}					
Abgasverlust %					

Anmerkung 1: Die Werte sind bei Anlagen bis 400 kW Brennstoffwärmeleistung nur dann zu messen, wenn ihre Einhaltung nicht durch Vorlage eines Messberichts von einer baugleichen Anlage nachgewiesen wird.

Anmerkung 2: Werte bezogen auf 1013 mbar, 0 °C, trockenes Abgas und 13 % Restsauerstoffgehalt für biogene Brennstoffe bzw. 1013 mbar, 0 °C, trockenes Abgas und 6 % Restsauerstoffgehalt für fossile Brennstoffe.

Anmerkung 3: Nur zu messen bei Anlagen über 400 kW Brennstoffwärmeleistung, falls entsprechende Grenzwerte festgelegt sind.

Messgerät:

Fabrikat/Type	Datum der letzten Kalibrierung	Kalibrierstelle

4. ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG

<input type="checkbox"/>	Bei der Überprüfung laut Punkt 2. und 3. wurden keine Mängel festgestellt. Die Heizungsanlage entspricht diesbezüglich den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes und der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bzw. den Bestimmungen des Bescheides vom Die Heizungsanlage darf in Betrieb genommen werden.
<input type="checkbox"/>	Bei der Überprüfung laut Punkt 2. und 3. wurden geringfügige Mängel festgestellt: Die Heizungsanlage entspricht diesbezüglich weitgehend den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes und der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bzw. den Bestimmungen des Bescheides vom Die Heizungsanlage darf in Betrieb genommen werden. Folgende Mängel sind bis zu beheben:
<input type="checkbox"/>	Bei der Überprüfung laut Punkt 2. und 3. wurden maßgebliche Mängel festgestellt: Die Heizungsanlage entspricht diesbezüglich nicht den Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes und der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung bzw. den Bestimmungen des Bescheides vom Die Heizungsanlage darf nicht in Betrieb genommen werden! Folgende Mängel sind zu beheben: Vor Inbetriebnahme ist eine weitere Überprüfung zu beauftragen!
<input type="checkbox"/>	Die aufgezeigten Mängel werden der Behörde am gemeldet.

Hinweis: Vor Inbetriebnahme muss der positive Endbefund des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin über die Prüfung des Fanges und des Verbindungsstückes vorliegen.

Prüforgan		Ort/Datum:
Vorname		Unterschrift
Zuname		
Ort/PLZ		
Straße/Nr.		
Prüfnummer		

Der Erhalt des Abnahmebefundes wird von der verfügbaren Person bestätigt:

Unterschrift der verfügbaren Person:

Hinweis: Nächste Überprüfung spätestens bis:

Dieser Abnahmebefund ist von der verfügbaren Person unverzüglich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bzw. dem Magistrat vorzulegen.